

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 97
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Häde, Frankfurt (Oder)
Neuere Rechtsprechung zum Umtausch von
Banknoten

Seite 103
Wiss. Mitarbeiter Matthias Döll, Frankfurt a.M.
Das Votum zum Vergütungssystem nach § 120
Abs. 4 AktG

Seite 112
BGH, 15.12.2009
Keine Erstreckung einer Bürgschaft für Werklohn-
forderungen aus einem Bauvertrag auf nachträgliche
Auftragserweiterungen

Seite 120
OLG Stuttgart, 25.11.2009
Zur Haftung des Vorstands gegenüber der Aktienge-
sellschaft wegen Sorgfaltswidrigkeit beim Rückkauf
eigener Aktien

Seite 132
BGH, 3.12.2009
Verwertungs- und Einziehungsverbot des Insolvenzge-
richts nur durch individualisierende Anordnung

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Häde, Frankfurt (Oder) Neuere Rechtsprechung zum Umtausch von Banknoten	97
Wiss. Mitarbeiter Matthias Döll, Frankfurt a.M. Das Votum zum Vergütungssystem nach § 120 Abs. 4 AktG	103

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 15.12.2009	Keine Erstreckung der Bürgschaft für Werklohnforderungen aus einem Bauvertrag auf nachträgliche Auftragsweiterungen, selbst wenn für den Bürgen erkennbar war, dass der Bauvertrag der VOB/B unterliegt	112
OLG Brandenburg 30.9.2009	Zum Abschluss eines Vergleichsvertrags über den Fortbestand eines nach HWiG (a.F.) widerrufbaren Kredites, zur Treuwidrigkeit der Rückabwicklung eines Kredits zur Finanzierung einer britischen Lebensversicherung, die die Prämie vereinbarungsgemäß in Aktienkäufen anlegt, sowie zur Verjährung von Schadensersatzansprüchen gegen die Bank wegen Verletzung von Aufklärungspflichten bei einem verbundenen Geschäft	115
OLG Koblenz 30.10.2009	Zum Prämienanspruch des Kautionsversicherers in der Insolvenz des Versicherungsnehmers	118

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 28.9.2009	Zum Abfindungsverbot des § 3 BetrAVG	120
OLG Stuttgart 25.11.2009	Zur Haftung eines Vorstandsmitglieds gegenüber der Gesellschaft auf Schadensersatz wegen Sorgfaltswidrigkeit bei Rückkauf eigener Aktien durch die Gesellschaft, insbesondere Schaden, Kausalität, Verschulden sowie Darlegungs- und Beweislast	120

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 15.10.2009	Regelmäßig keine Erstreckung der dem Antrag auf Restschuldbefreiung beizufügenden Abtretungserklärung auf Forderungen aus selbständiger Tätigkeit	127
Bundesgerichtshof 19.11.2009	Zum Begriff der unentgeltlichen Leistung bei Tilgung einer gegen einen Dritten gerichteten Forderung durch den Schuldner	129

Bundesgerichtshof	19.11.2009	Vorrangige Berichtigung der Kosten des Insolvenzverfahrens auch dann, wenn der Insolvenzverwalter die Masseunzulänglichkeit nicht anzeigt	130
Bundesgerichtshof	3.12.2009	Verwertungs- und Einziehungsverbot des Insolvenzgerichts nur durch eine individualisierende Anordnung; Unwirksamkeit einer pauschalen Anordnung; Ausgleichsansprüche des Rechtsinhabers trotz pauschaler Anordnung; Beginn des Zeitraums einer Nutzungsausfallentschädigung erst drei Monate nach der Anordnung	132
Bundesgerichtshof	10.12.2009	Keine Befugnis des Insolvenzverwalters, auf der Grundlage eines Insolvenzplans eine neue Anfechtungsklage zu erheben	136

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	12.11.2009	Zum Verjährungsbeginn eines Schadensersatzanspruchs, der darauf beruht, dass der Mandant Steuernachzahlungen infolge verringerter Verlustzuweisungen zu verzinsen hat	138
Bundesgerichtshof	19.11.2009	Haftung des mit der Bearbeitung eines Auftrags befassten Anwalts auch für vor seinem Eintritt in die Partnerschaftsgesellschaft begangene berufliche Fehler eines anderen mit dem Auftrag befassten Partners	139

Bücherschau

Gerhart Kreft (Hrsg.)	Insolvenzordnung, 5. Aufl. Rezensent: Rechtsanwalt und Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Lücke, LL.M. (Chicago), Dresden	142
Hans-Jürgen A. Feyerabend (Hrsg.)	Besteuerung privater Kapitalanlagen Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Jürgen Vortmann, Cloppenburg	144

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 81,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,36) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2010 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV